

ASB - Duplikat
vorb. 4

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1473-01/86

Wasserbauer

1010 W i e n

39 - GE/9 86
Datum: 25. JULI 1986
Verteilt 25. JULI 1986 *Käfer*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in seinem Schreiben vom 14. März 1986, GZ ZT-100/1-III/7/86 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985, abgegeben hat.

Anlagen

18. Juli 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blaschke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1473-01/86

Himmelpfortgasse 4-8
1010 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 14. März 1986, GZ ZT-100/1-III/7/86 versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Zolltarif, über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985 und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Der RH hat bereits in seiner Stellungnahme zum Abschluß des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren", das die Verpflichtung zur Umstellung der nationalen Zolltarife der Vertragspartner beinhaltet, seine grundsätzlichen - und nach wie vor aufrechten - Bedenken hinsichtlich des Beitrittes Österreichs, noch dazu als eines der ersten Länder überhaupt, zum Ausdruck gebracht. Insb wurde bezweifelt, daß mit diesem Schritt greifbare wirtschaftliche Vorteile für die dadurch mit erheblichen Kosten belastete Republik Österreich verbunden sind. Überdies ist festzuhalten, daß sich der - wie bisher - als Anlage zum Zolltarifgesetz einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Zolltarif sowohl seines Umfanges als auch seines komplexen Charakters wegen einer Befassung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens entzieht.

Im einzelnen wäre zu dem ggstl Gesetzesentwurf noch folgendes anzuführen:

- 2 -

In offenbar sehr optimistischer Einschätzung des Zustromes von Vertragsparteien zum "Internationalen Übereinkommen", das gem seinem Art 13 erst in Kraft tritt, wenn es von mindestens siebzehn Ländern unterzeichnet worden ist, erwartet das BMF dieses Inkrafttreten für den 1. Jänner 1988. Dem Vernehmen nach stoßen die Harmonisierungsbestrebungen international auf Schwierigkeiten, weshalb ein Inkrafttreten ("if ever") erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt wahrscheinlich erscheint. Der RH ersucht daher um Übermittlung jener Unterlagen, aus denen der angeführte Wirksamkeitsbeginn abgeleitet wird.

Mit dem vorgesehenen Wegfall des § 3 des Zolltarifgesetzes, BGBl Nr 74/1958, wird auch § 16 des Taragesetzes, BGBl Nr 130/1955, inhaltsleer, weshalb das Taragesetz zweckmäßigerweise als zu ändernde Rechtsvorschrift in die Überschrift aufzunehmen und eine entsprechende Änderungsbestimmung einzufügen wäre.

§ 3 Abs 2 des Entwurfes bestimmt, daß aufgrund der in seinem Abs 1 enthaltenen Ermächtigung ergangene Verordnungen des Bundesministers für Finanzen im Gebrauchszolltarif kundzumachen sind. Dies widerspricht jedoch den Bestimmungen des § 2 Abs 1 lit f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl Nr 293, denengemäß Verordnungen der Bundesminister im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sind. Eine Nichtverlautbarung im Bundesgesetzblatt würde überdies Probleme hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung - siehe diesbezüglich § 4 leg cit - nach sich ziehen.

Nicht geregelt wurde nach Ansicht des RH, ob einer gem § 5 Abs 3 des Entwurfes erstellten Datenbank Verbindlichkeit zukommt und was zu geschehen hat, wenn inhaltliche Unterschiede zwischen dem als Anlage zum Zolltarifgesetz einen Bestandteil dieses Gesetzes

- 3 -

bildenden und im BGBl verlautbarten Zollltarif und der Datenbank auftreten. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR u.e. in Kenntnis gesetzt.

18. Juli 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasche